

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Wirksamkeit von Reservierungsvereinbarungen

Immer wieder tauchen in der Beratungspraxis kostenpflichtige "Resevierungsvereinbarungen" von Makler auf. Das erstaunt, da der praktische Anwendungsbereich äußerst gering sein dürfte. Nach der Rechtsprechung des BGH sind solche Vereinbarungen in der Regel unwirksam, da sie den Maklerkunden unangemessen benachteiligen. Der Nutzen ist ? insbesondere wenn der Makler nicht über einen qualifizierten Alleinauftrag verfügt (was in der Praxis ebenfalls fast nie wirksam der Fall ist) ? für den Kunden sehr gering. Selbst wenn die vom BGH aufgestellte Grenze von 10% der Maklercourtage eingehalten wird, sind die für eine Resevierungsvereinbarung gezahlten Gebühren in der Regel unwirksam.

Es verbleibt für sie allenfalls Raum im Rahmen einer Individualvereinbarung, die in der Praxis nahezu nie vorliegen dürfte. Denn gerade über die Klausel über die Reservierungsgebühr wird der Makler nicht ernsthaft zur Disposition des Kunden gestellt haben.

Etwas überspitzt ausgedrückt könnte man sagen, dass die kostenpflichtige Reservierungsvereinbarung tot ist. Aber Totgesagte leben eben länger.

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=4087>

Related Posts [Wenn Mäkler Verbotenes tun](#)

- [Teilgewerbliche Nutzung zulässig?](#)
- [Wieder Neues vom BGH!](#)
- [Berechtigtes Interesse an Grundakteneinsicht](#)
- [+25% und keine Maklerprovision](#)